

**SATZUNG FÜR DEN ZUGANG ZU DEN  
MASTERSTUDIENGÄNGEN**

---

der Hochschule Pforzheim  
– Weiterbildungsprogramme –

Allgemeiner Teil

Neufassung vom 08. November 2023

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
<b>ARTIKEL 1: ALLGEMEINER TEIL</b>	<b>2</b>
§ 1 Form und Frist	3
§ 2 Zugangsunterlagen	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze	5
§ 5 Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung	5
§ 6 Durchführung der Eignungsprüfung	5
§ 7 Zugang	6
§ 8 Abschluss der Eignungsprüfung	7
§ 9 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften	7

**Satzung  
für die weiterbildenden Masterstudiengänge  
der Hochschule Pforzheim**

**über den  
Zugang zum Studium**

Auf Grund von § 59 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 08. November 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Menschen jeden Geschlechts.

**ARTIKEL 1: ALLGEMEINER TEIL**

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Zugangssatzung gelten für die folgenden weiterbildenden Masterstudiengänge:

- **International Management, Master of Business Administration (MBA)**, im Folgenden MBA IM genannt
- **Management, Master of Business Administration (MBA)**, im Folgenden MBAM genannt
- **Management and Engineering, Master of Science (M. Sc.)**, im Folgenden MME genannt

## § 1 Form und Frist

- (1) Der Antrag auf Zugang zum Masterstudium MBA International Management (MBA IM) ist elektronisch über das Bewerberportal des Studiengangs unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung).

Abweichend von Satz 1, sind Anträge auf Zugang für die Masterstudiengänge Management (MBAM) und Management and Engineering (MME) ab folgende Adresse zu richten:

Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie  
Wolframstraße 32  
70191 Stuttgart

- (2) Soweit der Antrag auf Zulassung elektronisch zu stellen ist, sind die in dieser Satzung genannten Unterlagen im Bewerberportal des Studiengangs hochzuladen. <sup>2</sup>Nachweise, über die in dieser Satzung genannten Unterlagen sind im Rahmen der Immatrikulation vorzulegen.

<sup>3</sup>Soweit der Antrag auf Zugang nicht elektronisch zu stellen ist, ist er auf dem vorgeschriebenen Bewerbungsformular (Application Form) einzureichen. <sup>4</sup>Die in dieser Satzung genannten Unterlagen sind in beglaubigter Kopie beizufügen.

- (3) Zugang in das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Im Studiengang MBA IM ist für Bewerber mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss ein Zugang ins 2. Fachsemester in der Regel zum Sommersemester möglich.

- (4) Der Antrag auf Zugang muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum jeweiligen

	MBA IM	MBAM	MME
Wintersemester bis zum 15. Juni desselben Kalenderjahrs	X*	X*	X
Sommersemester bis zum 15. Dezember des Vorjahres	X**	X**	

bei der Hochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht eingegangen sein. <sup>2</sup>Sollten bis zum genannten Zeitpunkt nicht genügend berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingegangen sein, werden Bewerbungen noch bis zum Abschluss des Verfahrens berücksichtigt.

\* Für Bewerber, die kein Visum benötigen, ist eine Bewerbung zum Wintersemester bis zum 31. Juli desselben Kalenderjahrs möglich; eine Bewerbung zum Sommersemester ist bis zum 31. Januar desselben Kalenderjahrs möglich.

\*\* Nur für Bewerber mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss.

## § 2 Zugangsunterlagen

Der Antrag auf Zugang muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) einen Lebenslauf / Curriculum Vitae
- b) einen Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung. <sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung im Studiengang MBA IM
- c) einen Nachweis des Erststudiums (Bachelor-/Diplomzeugnis sowie Bachelor-/Diplomurkunde) sowie gegebenenfalls Nachweise weiterer relevanter abgeschlossener Hochschulstudien
- d) ein maximal zweiseitiges Motivationsschreiben. <sup>2</sup>In Ergänzung zu Satz 1 ist im Studiengang MBA IM außerdem ein einseitiges Essay zu außercurricularen Aktivitäten einzureichen
- e) einen Nachweis gemäß § 3 d) für nicht muttersprachliche ausländische Bewerber. <sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung im Studiengang MBA IM

- f) einen Nachweis gemäß § 3 e) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist
- g) einen Nachweis gemäß § 3 f) über eine Berufserfahrung. <sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung im Studiengang MBA IM
- h) im Studiengang MBA IM: einen Nachweis über einen abgelegten „Graduate Management Admission Test“ (GMAT-Test) mit mindestens 500 Punkten\*) gemäß § 3 b); Bewerber, deren für die Bewerbung relevanter akademischer Abschluss nach Umrechnung anhand der bayrischen Formel auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) mit der Note „gut“ (2.5) oder besser bewertet ist, müssen keinen GMAT einreichen. Abweichend hiervon kann die Eignungskommission in begründeten Einzelfällen von dieser Nachweispflicht absehen.

\*) Für Äquivalente beachte § 9 Absatz 2.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums sind in allen Masterstudiengängen:

- a) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (siehe § 11 Absatz 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim) mit folgendem fachspezifischen Bezug zum angestrebten Masterstudium

MBA IM	Hochschulgrad
MBAM	Hochschulgrad in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang (z.B. Studiengänge mit Abschluss Wirtschaftsingenieur, Wirtschaftsjurist etc.).  Oder  Hochschulgrad in einem nicht-betriebswirtschaftlichen Studiengang, sofern der Erwerb von 30 Creditpoints (CP) in Betriebs- und Volkswirtschaft, Statistik und Wirtschaftsrecht nachgewiesen wird. Die 30 CP können im Rahmen des Erststudiums oder aber im Rahmen eines Aufbau- bzw. Zertifikatsstudiums im Anschluss an das nicht-betriebswirtschaftliche Hochschulstudium erworben worden sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch mit weniger als 30 CP in Betriebs- und Volkswirtschaft, Statistik und Wirtschaftsrecht erfolgen.
MME	Hochschulgrad in einem wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen oder einem verwandten Studiengang oder Hochschulgrad. Der Masterstudiengang Management and Engineering ist ein weiterbildender interdisziplinärer Studiengang.

- b) Im Masterstudiengang MBAM und MME mit der Abschlussnote „gut“ oder besser; im Masterstudiengang MBA IM ist stattdessen der Nachweis über einen abgelegten „Graduate Management Admission Test“ (GMAT-Test) mit mindestens 500 Punkten zu erbringen (oder ein äquivalentes GMAT Focus Edition- oder GRE-Ergebnis); bei Bewerbern, deren für die Bewerbung relevanter akademischer Abschluss nach Umrechnung anhand der bayrischen Formel auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) mit der Note „gut“ (2.5) oder besser bewertet ist, kann anstelle des GMAT auch das entsprechende Hochschulzeugnis akzeptiert werden. Abweichend hiervon kann die Eignungskommission des MBA IM in begründeten Einzelfällen von dieser Nachweispflicht absehen.

Im Masterstudiengang MBAM und MME kann eine entsprechend qualifizierte Tätigkeit in einem einschlägigen Beruf die Zugangsnote pro Jahr für maximal 3 Jahre um 0,1 verbessern.

- c) Das abgeschlossene Hochschulstudium gemäß lit. a) grundsätzlich mit insgesamt 210 CP;

In Masterstudiengängen, die 90 CP vergeben, können Bewerber mit weniger als 210 CP, aber mindestens 180 CP nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 zugelassen werden.

- d) Für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse<sup>1</sup>. <sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung im Studiengang MBA IM.
- e) Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben Englischkenntnisse auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die für die aktive Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend sind<sup>2</sup>. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind im Studiengang MBA IM Englischkenntnisse auf Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Für Äquivalente siehe § 9 Absatz 2 dieser Satzung.
- f) Der Nachweis einschlägiger Berufserfahrung. <sup>2</sup>Die Mindestberufserfahrung in den Masterstudiengängen MBAM und MME beträgt dabei 12 Monate. <sup>3</sup>Im Masterstudiengang MBA IM sind mindestens zwei Jahre Berufstätigkeit nach Erreichen des ersten Hochschulgrades notwendig.
- g) Das Bestehen der Eignungsprüfung nach §§ 6, 7.

#### § 4 Zahl der Studienanfängerplätze

Die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen (ZZVO-FH) gilt nur für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge. Weiterbildende Masterstudiengänge sind hiervon ausgenommen.

#### § 5 Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Der Studiendekan des Masterstudiengangs sowie mindestens ein weiterer von ihm benannter Professor der Hochschule bilden die Eignungskommission.
- (2) Die Eignungskommission hat die Aufgaben,
  - a) die Eignungsprüfung in Form eines Prüfungsgespräches gemäß § 6 zu führen,
  - b) Vorschläge zur Weiterentwicklung der Eignungsprüfung nach § 6 anzubringen,
  - c) die einheitliche Anwendung der Kriterien sicherzustellen,
  - d) die abschließende Zugangsberechtigung gemäß § 7 festzustellen.
- (3) Bewerber nehmen an der Eignungsprüfung teil, wenn sie sich frist- und formgerecht mit vollständigen Unterlagen um einen Studienplatz beworben haben.

#### § 6 Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Bewerber, die die formalen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, werden zur Eignungsprüfung eingeladen.
- (2) Bewerber, die die formalen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind von der Teilnahme am weiteren Eignungsverfahren ausgeschlossen und erhalten einen Ablehnungsbescheid.
- (3) Sofern die nach § 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unvollständig sind oder nicht form- und fristgerecht eingegangen sind, ergeht ein Ablehnungsbescheid.
- (4) Die Eignungsprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das in der Regel persönlich stattfindet; es kann jedoch auch digital durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der Termin für das Prüfungsgespräch wird vom Vorsitzenden der Eignungskommission bestimmt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Eignung der Bewerber für den Studiengang wird von den Mitgliedern der Eignungskommission anhand der nachfolgenden Kriterien bewertet, wobei maximal 200 Punkte erreicht werden können:

<sup>1</sup> Deutschkenntnisse auf einem Niveau entsprechend des Tests „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit dem Ergebnis 4,5. Mit dem Hochschulabschluss über ein deutschsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbracht.

<sup>2</sup> Mit dem Hochschulabschluss über ein englischsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse (B2 sowie C1) erbracht.

	MBA IM	MBAM	MME
a) Note des Hochschulabschlusses <sup>o)</sup> <sup>3</sup> bzw. Ergebnis des GMAT entsprechend § 2 h)	45	30	30
b) Qualität des Motivationsschreibens	15	20	20
c) verwertbare fachspezifische Berufs- oder Ausbildungsinhalte	40 <sup>a)</sup>	40 <sup>b)</sup>	40 <sup>c)</sup>
d) Studienmotivation (als Ergebnis des Gesprächs)	25	25	25
e) Soziale Kompetenz	15	25	25
f) Darstellungsfähigkeit	35	35	20
g) Studienrelevante Sprachkenntnisse (als Ergebnis des Gesprächs)	25	25	10
h) Fach- und Methodenkompetenz, analytisches Denken			30 <sup>d)</sup>

<sup>o)</sup> Zur genauen Punktevergabe siehe Anlage

<sup>a)</sup> MBA IM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

- Berufserfahrung nach erstem akademischem Abschluss max. 20 Punkte
- Auslandserfahrung in Studium und Beruf max. 20 Punkte

<sup>b)</sup> MBAM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

- Abschluss einer staatlich anerkannten kaufmännischen oder technischen Berufsausbildung oder ein in den berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschluss integriertes Praxissemester mit mind. 100 Tagen Berufstätigkeit in Unternehmen, Verwaltung etc. im Umfang von mindestens 24 CP laut erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss max. 10 Punkte
- Berufserfahrung während des Erststudiums sowie nach dem ersten akademischen Abschluss max. 30 Punkte

<sup>c)</sup> MME: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

- Abschluss einer staatlich anerkannten kaufmännischen oder technischen Berufsausbildung oder ein in den berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschluss integriertes Praxissemester mit mind. 100 Tagen Berufstätigkeit in Unternehmen, Verwaltung etc. im Umfang von mindestens 24 CP laut erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss max. 10 Punkte
- Berufserfahrung während des Erststudiums sowie nach dem ersten akademischen Abschluss max. 30 Punkte

<sup>d)</sup> MME: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse max. 10 Punkte
- Technische Grundlagen max. 10 Punkte
- Integrationsfächer max. 10 Punkte

(6) Die Eignungsprüfung dauert in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten. <sup>2</sup>Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Eignungskommission zu unterzeichnen ist. <sup>3</sup>Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Eignungskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

### § 7 Zugang

- (1) Zugang erhält, wer die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 hat und die Eignungsprüfung in Form eines Gesprächs erfolgreich bestanden hat. <sup>2</sup>Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die erreichte Punktzahl bei den Kriterien nach § 6 Absatz 5 lit. a) - h)
- a. im Studiengang MBA IM mindestens 120 von 200 möglichen Punkten beträgt.

<sup>3</sup> An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen und vom Akademischen Auslandsamt der Hochschule Pforzheim beglaubigt einzureichen.



b. im Studiengang MBAM mindestens 150 von 200 möglichen Punkten beträgt.

c. im Studiengang MME mindestens 175 von 200 möglichen Punkten beträgt.

<sup>3</sup>Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat die Eignungsprüfung nicht bestanden.

- (2) Im Falle einer absehbaren Nicht-Auslastung ist es der Eignungskommission gestattet, die Mindestpunktzahl angemessen abzusenken.
- (3) Studienanfänger, die ein grundständiges Studium mit weniger als 210 CP absolviert haben, werden unter der Auflage zum Masterstudium zugelassen, die noch fehlenden CP nachzuholen. <sup>2</sup>Dazu sind, soweit nicht weitere vor Aufnahme des Masterstudiums erbrachte Leistungen anerkannt und mit CP belegt werden können, im Verlauf des Masterstudiums zusätzliche Leistungsnachweise abzulegen, die nicht Inhalt der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudienganges sind, so dass bis zum Abschluss des Masterstudiums 300 CP nachgewiesen sind. <sup>3</sup>Zu den nach Satz 2 anzurechnenden Leistungen zählen auch vor Aufnahme des Masterstudiums außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere in der beruflichen Praxis, erworbene Kompetenzen, die zu den Kompetenzzielen des Masterstudiengangs beitragen. <sup>4</sup>Die detaillierte Festlegung der zusätzlich zu absolvierenden Leistungsnachweise erfolgt im Rahmen einer verbindlichen Studienvereinbarung (vSV) gemäß § 37 Absatz 3 e) der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim.

### § 8 Abschluss der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung endet mit der unverzüglichen Zusendung der Zugangs- oder Ablehnungsbescheide. <sup>2</sup>Sofern der Zugangsantrag in elektronischer Form gestellt wurde, wird der Zugangs- oder Ablehnungsbescheid im Bewerberportal zur Verfügung gestellt oder per E-Mail versendet.
- (2) Die tragenden Aspekte, die zur endgültigen Punktzahl nach § 6 Absatz 5 lit. a) – h) geführt haben, sind für jeden Bewerber zu dokumentieren und bis zur Bestandskraft der Zugangs- bzw. Ablehnungsbescheide aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu vernichten.

### § 9 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2024 bzw. für das Vergabeverfahren zum Semester nach Verabschiedung des jeweils neu hinzugekommenen Masters. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge der Hochschule Pforzheim – Weiterbildungsprogramme - vom 04. Februar 2021 außer Kraft.
- (2) Der zentrale Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Äquivalente für GMAT sowie Sprachtests (statt europäischer Referenzrahmen z.B. TOEFL, UNICert; statt TestDAF z.B. DSH) per Beschluss festzulegen. <sup>2</sup>Dieser Beschluss ist den Bewerbern in geeigneter Weise rechtzeitig vor der Eignungsprüfung öffentlich bekannt zu machen.

Pforzheim, 08. November 2023



Prof. Dr. Ulrich Jautz  
(Rektor der Hochschule Pforzheim)

#### Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

*Im Internet eingetragen am:*

*Im Internet ausgelesen am:*

*In Kraft getreten am:*

*Für die Richtigkeit der öffentlichen Bekanntmachung:*

**Anlage zu § 6 Absatz 5 Nummer a (Punktevergabe für das Kriterium Hochschulabschluss):**

<b>Abschlussnote Hochschulstudium</b> (siehe § 11 Absatz 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim)		
<b>Note</b>	<b>Punkteverteilung bei maximal 45 Punkten</b>	<b>Punkteverteilung bei maximal 30 Punkten</b>
1,0	45	30
1,1	42	28
1,2	39	26
1,3	36	24
1,4	33	22
1,5	30	20
1,6	27	18
1,7	24	16
1,8	21	14
1,9	18	12
2,0	15	10
2,1	12	8
2,2	9	6
2,3	6	4
2,4	3	2
2,5	0	0

**Anlage zu § 6 Absatz 5 Nummer a (Punktevergabe GMAT bzw. Äquivalent):**

a) MBA IM

<b>GMAT-Punkte (Total Score):</b>	<b>Punkte</b>	<b>GMAT-Punkte (Focus Edition, Total Score):</b>	
500	0	485	0
510	1	495	4
520	2		
530	4	505	8
540	6		
550	8	515	12
560	10	525	16
570	12	535	20
580	14	545	24
590	16		
600	18	555	28
610	20	565	32
620	22	575	36
630	24		
640	26	585	40
650	28	595	44
>650	30	>595	45

b) Zusätzlich 15 Punkte für GMAT-Teilkriterien im Fall GMAT:

in GMAT neu

<b>Analytic Writing Assessment Score</b> (max. 6, 0,5 Intervalle)	<b>Punkte</b>	<b>Integrated Reasoning Score</b> (max. 8, 1,0 Intervalle)	<b>Punkte</b>
3,5 und weniger	0	2 und weniger	0
4	1	3	1
4,5	3	4	3
5	4	5	4
5,5	6	6	5
6	7	7	6
		8	8
0,5 Intervalle		1,0 Intervalle	
			<b>Total</b> <b>15</b>

c) Bewertungstabelle für Ausnahmen vom GMAT nach § 2 h)

<b>Note Bachelor/Diplom/Master</b>	<b>Punkte alternativ für GMAT-Teil</b> (max. 45 Punkte)
1	45
1,1	42
1,2	39
1,3	36
1,4	33
1,5	30
1,6	27
1,7	24
1,8	21
1,9	18
2	15
2,1	12
2,2	9
2,3	6
2,4	3
2,5	0